

ZH_OBERGERICHT NE210002 vom 20. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE210002

FR: ZH_OBERGERICHT NE210002 du 20 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NE210002 del 20 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Ausgangslage und Verfahrensverlauf

E. 1.1

A._____ war als einer der Hauptbeschuldigten am sog. "...-Skandal" betei- ligt, bei dem in D._____ [Staat in Europa] in den 1990er Jahren durch den Handel mit ...-maschinen ein Deliktobetrag von mehreren Milliarden ... [Währung] ent- stand. Über A._____ wurde kurz nach seiner Verhaftung in D._____ ein Insol- venzverfahren eröffnet. Der ... Insolvenzverwalter [des Staates D._____] schloss mit der geschiedenen Ehefrau von A._____, E._____, Vereinbarungen ab. Entge- gen diesen Vereinbarungen behielt sie den Erlös aus dem Verkauf der Villa F._____ in G._____ für sich. Zur Verfolgung der daraus entstandenen Ansprüche wurde in der Schweiz ein Hilfskonkursverfahren eröffnet. Die Hilfskonkursmasse von A._____ (Beklagte und Berufungsklägerin, nachfolgend Beklagte) machte Forderungen im Gesamtbetrag von rund Fr. 39 Mio. gegen E._____ geltend. Der betreffende Forderungsprozess wurde in letzter Instanz vom Bundesgericht beur- teilt.

E. 1.2

Die Beklagte vertritt den Standpunkt, ein grosser Teil des Erlöses aus dem Verkauf der Villa F._____ sei von E._____ auf ein Konto bei der C._____ AG, lau- tend auf ihre Kinder H._____ und B._____, überwiesen worden. Das Konto und das Depot Nr. ... bei der C._____ AG, lautend auf B._____ und H._____, wurden Ende Juni 2019 verarrestiert. In der Folge wurde der im Betreibungsverfahren ge- gen E._____ von B._____ jun. (Kläger und Berufungsbeklagter, nachfolgend Klä- ger) geltend gemachte Drittanspruch von der Beklagten mit Eingabe vom 20. Sep- tember 2019 bestritten (act. 3/2). Mit Schreiben vom 15. November 2019 setzte das Betreibungsamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon dem Kläger Frist zur Klage nach Art. 107 Abs. 5 SchKG an (act. 3/3).

E. 1.3

Hierauf erhob der Kläger am 9. Dezember 2019 beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Meilen (nachfolgend Vorinstanz) die vorliegende Widerspruchs-

- 4 - klage, wobei er den prozessualen Antrag stellte, im Hinblick auf den vor Bundes- gericht hängigen Forderungsprozess zwischen der Beklagten und E._____ sei das Verfahren bis zu einem rechtskräftigen Entscheid (Verfahren 4A_496/2019) zu sistieren (act. 1). Nachdem der Kläger den verlangten Kostenvorschuss be- zahlt (act. 7) und die Beklagte zum Sistierungsgesuch Stellung genommen hatte (act. 12), sistierte die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 21. Januar 2020 bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids des Bundesgerichts im Verfahren 4A_496/2019 (act. 14). Mit Verfügung vom 17. März 2021 nahm die Vorinstanz das Verfahren wieder auf und schrieb es ab, nachdem

im bundesgerichtlichen Verfahren am 1. Februar 2021 ein Entscheid ergangen und über die Schuldnerin, E._____, gemäss Meldung im SHAB vom tt.mm.2021 der Konkurs eröffnet worden war (act. 18).

E. 1.4

Die Beklagte erhob am 19. April 2021 Berufung gegen diese Verfügung der Vorinstanz (act. 23). Nach Bezahlung des Kostenvorschusses (act. 29) und Nachreichung einer Vollmacht (act. 30, 31/A-B) wurde das Berufungsverfahren mit Beschluss vom 10. November 2021 – nachdem die Beklagte Beschwerde gegen die Konkursöffnung erhoben und den im Beschwerdeverfahren ergangenen Nicht-eintretensentscheid der Kammer vom 3. Mai 2021 an das Bundesgericht weiter gezogen hatte – sistiert (act. 43). Mit Eingabe vom 30. Januar 2023 informierte die Beklagte, dass das Bundesgericht die Beschwerde gegen den Beschluss der Kammer vom 3. Mai 2021 mit Urteil vom 14. Dezember 2022 gutgeheissen, den Beschluss aufgehoben und das Verfahren an die Kammer zurückgewiesen habe. Dem Antrag der Beklagten, das vorliegende Berufungsverfahren sei weiterhin sistiert zu halten (act. 45), widersetzte sich der Kläger nicht (vgl. act. 47). Mit Eingabe vom 13. Juli 2023 teilte die Beklagte schliesslich mit, mit Urteil der Kammer vom 4. Juli 2023 sei die Beschwerde gegen die Konkursöffnung über D._____, gutgeheissen und das Urteil des Konkursgerichts Meilen vom 12. März 2021 aufgehoben worden. Sie beantragte, die vorliegende Sistierung sei aufzuheben und das Verfahren fortzusetzen (act. 49). Nachdem das Urteil der Kammer vom 4. Juli 2023 rechtskräftig geworden war (act. 51), wurde das vorliegende Verfahren mit Verfügung vom 28. September 2023 fortgeführt und dem Kläger Frist für die Berufungsantwort angesetzt (act. 52). Die Berufungsantwort ging fristgerecht ein

- 5 - (act. 54). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Der Beklagten ist das Doppel der Berufungsantwort mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen.

E. 2

Keine Konkursöffnung über E._____. Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sind die sich auf dem Konto und dem Depot Nr. ... bei der B.____ AG befindenden Vermögenswerte von E._____. Die Vorinstanz ging in der angefochtenen Verfügung vom 17. März 2021 aufgrund der mit Urteil des Konkursgerichts vom 12. März 2021 erfolgten Konkursöffnung davon aus, dass diese Vermögenswerte vom Konkursbeschluss erfasst würden (act. 26). In der Zwischenzeit wurde die Konkursöffnung über E._____ mit Urteil der Kammer vom 4. Juli 2023 aufgehoben. Damit können die Vermögenswerte der Schuldnerin nicht vom Konkursbeschluss erfasst sein; der Grund für die Abschreibung des Verfahrens ist weggefallen. Entsprechend ist die Verfügung der Vorinstanz vom 17. März 2021 aufzuheben und die Sache ist zur Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 3.1

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Diese Regel gilt grundsätzlich auch im Rechtsmittelverfahren. Nach Art. 107 Abs. 1 ZPO kann das Gericht in gewissen Fällen von diesem Verteilungsgrundsatz abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Gerichtskosten, die weder eine

Partei noch Dritte veranlasst haben, kann das Gericht aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Wenn der angefochtene Entscheid im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird, der korrigierte Fehler einzig vom erstinstanzlichen Gericht zu verantworten ist und sich der Rechtsmittelbeklagte – wie hier – nicht mit dem angefochtenen Entscheid identifiziert hat, kann Art. 107 Abs. 2 ZPO zu Anwendung kommen. Nach der Zürcher Praxis führt dies dazu, dass die Kosten ausser Ansatz fallen. Ein solches Vorgehen ist hier angezeigt.

E. 3.2

Gemäss ständiger Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich mangelt es im Falle der Kostenübernahme auf die Staatskasse wegen eines Fehlers der Vor-

- 6 - instanz an einer gesetzlichen Grundlage für eine an sich korrespondierende Entschädigung der Partei(en) durch den Staat. Eine Entschädigung aus der Staatskasse wird nur dann ausgerichtet, wenn der Staat materiell als Gegenpartei anzusehen ist (so etwa bei einem Entscheid zur unentgeltlichen Rechtspflege) oder wenn der entsprechenden Instanz ein gravierender, von den Parteien nicht verschuldeter Verfahrensfehler vorzuwerfen ist (sog. "Justizpanne"; vgl. BGer 5A_61/2012 vom 23. März 2012 E. 4). Das Vorgehen der Vorinstanz war falsch, als sie das Verfahren abschrieb, ohne die Rechtskraft der Konkursöffnung abzuwarten und ohne den Parteien das rechtliche Gehör zum geplanten Vorgehen zu gewähren. Ein qualifizierter Verfahrensfehler, der zur Ausrichtung von Parteientschädigungen aus der Staatskasse führen würde, liegt aber nicht vor. Demzufolge ist den Parteien keine Parteientschädigung aus der Staatskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird gutgeheissen und die Verfügung des Einzelgerichts im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichts Meilen vom 17. März 2021 wird aufgehoben. Die Sache wird zur Durchführung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren fällt ausser Ansatz. Der Berufungsklägerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Berufungsklägerin unter Beilage eines Doppels von act. 54, sowie an die Obergerichtskasse und an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 7 -

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 113'414.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Lichti Aschwanden lic. iur. K. Houweling-Wili versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.